



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

Institutioneller Missbrauch in der Jugendhilfe muss (auch juristisch) sanktioniert und darf nicht toleriert werden!

Stellungnahme der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) anlässlich des Urteils des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 23.11.2023

Mit Unverständnis und Empörung haben wir als bundesweiter sowie international tätiger Fachverband der erzieherischen Hilfen das Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 23.11.2023 zur Kenntnis genommen, wonach der Entzug der Betriebserlaubnis für die Heime der Haasenburg GmbH rechtswidrig gewesen sei.

„Unreformierbar und latente Gefahr für das Kindeswohl“

Nach einem intensiven Prozess, der durch die Initiative betroffener junger Menschen angestoßen wurde und mit der dringend notwendigen Schließung der „Haasenburg“ endete, war deutlich geworden, dass in dieser Einrichtung Bedingungen herrschten, die in keiner Weise fachlich, rechtlich und sozial hinnehmbar waren. Die im Zuge dessen erfolgte Gründung einer Untersuchungskommission und deren Ergebnisse haben belegt, dass die Missstände in den Haasenburg Heimen, das dubiose Konzept sowie das aus dem Konzept und der Haltung der Leitung resultierende Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen gegenüber jungen Menschen hoch bedenklich waren. All diese Hintergründe sind zahlreich im Bericht der Kommission dokumentiert: neben Freiheitsentzug und Isolation, sexuellem Missbrauch, Misshandlungen und Körperverletzung durch Schutzbefohlene und rassistischer Diskriminierung, kam es mehrfach zum Suizid von jungen Menschen als Insass*innen der „Haasenburg“ sowie zu einem ungeklärten Todesfall. Im Bericht der unabhängigen Gutachter*innenkommission und in den Einlassungen der damaligen zuständigen Ministerin, Frau Dr. Münch, wurden die Haasenburg-Einrichtungen als „unreformierbar und latente Gefahr für das Kindeswohl“ eingeschätzt. Der Untersuchungsbericht und vor allem der (fach)öffentlich erzeugte Druck führten zum berechtigten Entzug der Betriebserlaubnis.

All das soll jetzt plötzlich keine Bedeutung mehr haben?!

Aus unserer Sicht hat das VG Cottbus bei seiner Entscheidungsfindung das Kindeswohl gem. UN-KRK offensichtlich außer Acht gelassen. Es hat auch die Schlussfolgerungen der im Jahr 2013 vom Land Brandenburg eingerichteten sog. Haasenburg-Untersuchungskommission¹ nicht berücksichtigt. Es scheint

¹ Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH vom 30.10.2013. URL: https://taz.de/fileadmin/static/pdf/2013-11-06_Endbericht-der-Kommission-zur-Haasenburg_Druckfassung-01-11-13.pdf (14.12.2023).

so, als wären lediglich formale Verwaltungszusammenhänge in den Blick genommen worden, wohingegen die Lebenssituation der eingesperrten jungen Menschen als nichtig betrachtet wurde.

Die in der Presse verlautbarte Begründung des Verwaltungsgerichts Cottbus, wonach die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Entzug der Betriebserlaubnis nicht vorgelegen hätten und sich vor dem Hintergrund der explizit vom Gericht gewählten Begrenzung des Verfahrens nicht feststellen lasse, dass das Wohl der Kinder gefährdet gewesen sei, weisen wir in aller Schärfe und Deutlichkeit zurück!

Ungeachtet der (juristischen) Bewertung der schriftlichen Urteilsbegründung ist das Urteil moralisch inakzeptabel, weil es die Leidenserfahrungen der Betroffenen bzw. damals eingesperrten Kinder/Jugendlichen negiert und den Eindruck erweckt, die Übergriffe gegen sie würden nachträglich gerechtfertigt. Ihre Einlassungen werden als unglaubwürdig diskriminiert und ihre verfassungsrechtlichen und nach der UN-KRK zustehenden Rechte missachtet. Diese Entscheidung ist ein Hohn gegenüber den ehemaligen Insassen der „Haasenburg“, von denen viele noch heute mit den traumatisierenden Gewalterfahrungen zu kämpfen haben.

Die Entscheidung muss revidiert werden!

Die IGfH hat auch in der Vergangenheit immer wieder auf die besonderen strukturellen Gefährdungen hingewiesen, die – sei es baulich und/oder konzeptionell – „geschlossene Settings“ aufweisen (vgl. u.v. AG der IGfH: Argumente gegen geschlossene Unterbringung, Frankfurt 2013). Wir haben wissenschaftlich belegt, dass auch die in derlei Einrichtungen tätigen Personen den inneren, antidemokratischen Wirkungen unterliegen. Wir haben dargelegt und nachgewiesen, dass Hilfen unter Freiheitsentzug und Zwang niemals förderliche Hilfen sein können. Deshalb erneuern wir hiermit die Forderung der Abschaffung freiheitsentziehender oder -einschränkender Maßnahmen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe.

Gerade im Zusammenhang mit der „Haasenburg“ und dem nunmehr öffentlich gewordenen Entscheidung eines Gerichts drücken wir unsere Empörung aus, dass es möglich ist, die Rechte von jungen Menschen in dieser Weise in Frage zu stellen und zu ignorieren.

Wir fordern die Landesregierung Brandenburg auf, Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus einzulegen. Wir fordern dazu auf, diese Entscheidung zu revidieren!

Der Vorstand der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Frankfurt am Main, 14.12.2023

IGfH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Geschäftsstelle

Galvanistr. 30 | D-60486 Frankfurt am Main

Tel.: 0049-69-633986-0

Fax.: 0049-69-633986-25

www.igfh.de | info@igfh.de